

## **Benutzungsordnung für den Treffpunkt Pfarrgarten**

### **1. Grundsätzliches**

Der Treffpunkt Pfarrgarten steht Steinacher Bürgerinnen und Bürgern, örtlichen Institutionen, Organisationen, Vereinen, Firmen sowie politischen Parteien und Wählervereinigungen zur Verfügung. Privatpersonen mit örtlichem Bezug zu Steinach können den Pfarrgarten ebenfalls nutzen.

Der Treffpunkt Pfarrgarten besteht aus einem freistehenden Lamellendach (ca. 10 m x ca. 8 m), das Platz für ca. 80-100 Personen bietet sowie einem Strom- und Wasseranschluss. Auch die Möglichkeit das Abwasser zu entleeren ist gegeben.

Der Treffpunkt verfügt über keine Toiletten. Gegenüber dem Schulgebäude (Schulstraße 1) befindet sich die öffentliche Toilette, die für Veranstaltungen mitgenutzt werden kann.

Die Anmietung für private Veranstaltungen ist nur bis 19.00 Uhr abends zulässig.

Ein Anspruch auf Überlassung an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Weiter- oder Untervermietung sowie Anmietung für Dritte ist nicht zulässig. Gegebene Zusagen können bei Missbrauch jederzeit widerrufen werden.

Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter sowie der Hausmeister üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Für die Vergabe des Treffpunkts Pfarrgarten ist allein die Gemeinde Steinach zuständig.

### **2. Anmietung**

Anträge auf Anmietung des Treffpunkts Pfarrgarten sollen spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Gemeinde Steinach eingereicht werden. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorrang.

Bestehen gegen die Überlassung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des religiösen oder politischen Friedens Bedenken, so ist der Antrag abzulehnen.

Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- a. Anschrift des Mieters/ Ansprechpartners
- b. Tag und Dauer der Veranstaltung
- c. Art der Veranstaltung
- d. Zeitdauer der Überlassung

Die Überlassung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag, der zwischen der Gemeinde Steinach und dem Mieter abgeschlossen wird.

### **3. Benutzungsentgelt**

Das Entgelt für die Überlassung des Treffpunkts Pfarrgarten richtet sich nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis. Die Gemeinde Steinach ist berechtigt, das Benutzungsentgelt im Voraus zu erheben.

Die Gemeinde Steinach erhebt des Weiteren eine Kaution in Höhe von 250 Euro. Diese Kaution wird zurückerstattet, wenn der Pfarrgarten in einwandfreiem Zustand zurückgegeben und die öffentliche Toilette gegenüber dem Schulgebäude (Schulstraße 1) gereinigt worden sind. Erfolgt die Rückgabe nicht in einwandfreiem Zustand, so ist die Gemeinde Steinach

berechtigt, diesen Zustand herzustellen und die entsprechenden Kosten von der Kaution einzubehalten bzw. dem Mieter in Rechnung zu stellen.

#### **4. Pflichten des Mieters**

Der Mieter hat den Weisungen der Gemeindeverwaltung Steinach bzw. des Hausmeisters Folge zu leisten.

Ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen keine Änderungen am Außenbereich vorgenommen werden. Das Ausschmücken und Dekorieren sowie sonstige Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung und in Absprache mit dem Hausmeister erfolgen.

Eigene Geräte dürfen nach Erlaubnis der Gemeindeverwaltung mitgebracht werden.  
Der Mieter muss insbesondere dafür sorgen dass:

- a. während der Dauer der Benutzung eine verantwortliche Person anwesend und ein geordneter Ablauf gewährleistet ist,
- b. die Fläche sauber gehalten wird,
- c. die Überlassungszeiten eingehalten werden,
- d. die Sperrzeiten eingehalten werden (ggf. ist eine Sperrzeitverkürzung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen),
- e. bei öffentlichen Veranstaltungen der Veranstalter eine Wirtschaftserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung beantragt,
- f. die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden,
- g. die Flächen in einem gereinigten Zustand verlassen wird,
- h. beim Verlassen des Pfarrgartens der Strom und das Wasser abgestellt sind,
- i. der angefallene Müll entsorgt wird,
- j. die öffentliche Toilette gegenüber dem Schulgebäude (Schulstraße 1) bei Nutzung durch den Mieter direkt nach dem Ende der Veranstaltung gereinigt werden.
- k. Der Betrieb von Musikwiedergabegeräten und elektronischen Musikinstrumenten sowie der sonstige Gebrauch von mechanischen Musikinstrumenten ist in mäßiger Lautstärke bis 22.00 Uhr erlaubt. Betätigungen, die die Nachtruhe ab 22.00 Uhr stören, sind zu unterlassen.

#### **5. Haftung**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Steinach im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen. Er kommt für alle Schäden auf, die der Gemeinde Steinach an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und Zugangswegen durch die Nutzung oder deren Zusammenhang entstehen.

Der Mieter stellt die Gemeinde Steinach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Zugang oder der Benutzung des Treffpunkts Pfarrgarten entstehen. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Steinach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Steinach und deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Für Anlagen und Geräte oder anderes Inventar übernimmt die Gemeinde Steinach keine Haftung für Beschädigung und Zerstörung. Eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte oder Inventar ist auch dann ausgeschlossen, wenn an Dritte vermietet wird. Die Benutzer haben selbst für die sichere Verwahrung ihrer Wertsachen, Geräte und Inventar zu sorgen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Steinach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.10.2025 in Kraft.

Steinach, den 14.10.2025

Nicolai Bischler  
Bürgermeister

## **Entgeltordnung für den Pfarrgarten**

1. Grundlage für die Entgeltberechnung ist der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Steinach und dem jeweiligen Mieter
2. Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den Treffpunkt Pfarrgarten benutzt
3. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner
4. Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

<b>Nutzer</b>	<b>Gebühr</b>	
Schule	gebührenfrei	
Kindergarten	gebührenfrei	
Vereine / örtliche Organisationen	Miete pro Tag	40,00 Euro
	Strom/Wasser pro Tag	10,00 Euro
Privatpersonen, Firmen, gewerbliche Vereinigungen und Institutionen	Miete bis 14:00 Uhr	40,00 Euro
	Miete ab 14:00 Uhr	40,00 Euro
	Miete ganztags	80,00 Euro
	Strom/Wasser pro Tag	10,00 Euro
Kaution	250,00 Euro	